

Az.: NC 2 B 395/12
NC 15 L 436/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Antrag nach § 123 VwGO, Medizin, 1. FS, WS 2012/13
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 25. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 - NC 15 L 436/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Dresden. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht angeordnet, die Antragstellerin vorläufig zum Studiengang Humanmedizin im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zuzulassen, wenn sie in einem noch durchzuführenden Losverfahren einen Rangplatz 1 bis 6 erzielt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester eingeschriebenen 231 Studenten die vorhandene Kapazität nicht ausschöpfen. Nach dem Festsetzungsvorschlag der Antragsgegnerin betrage die Kapazität 227 Plätze. Kapazitätserschöpfend seien demgegenüber nach der Berechnung durch das Verwaltungsgericht 234 Studienplätze. Von der tatsächlichen Belegung von 231 Plätzen könnten indessen lediglich 228 als kapazitätsdeckend angesehen werden, so dass zusätzlich sechs Plätze zu verlosen seien.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin, die keinen der ausgelosten Studienplätze erhalten hat, geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 234 Studienplätzen nicht erschöpft. Das Lehrangebot sei vom Verwaltungsgericht nicht zutreffend berechnet worden. Der von der Antragsgegnerin vorgelegte Stellenplan erfülle nicht die Anforderungen an einen normativ geregelten

Stellenplan und sei nicht hinreichend bestimmt. Zudem sei er entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG erst am 25. Januar 2012, somit nicht vor Beginn des Kalenderjahres, und in nicht formgültiger Weise beschlossen worden. Im Rahmen des Lehrangebots sei die Stelle von Frau Dr. R..... im Hinblick auf die lange Dauer der Befristung unzutreffend mit 4,5 anstelle von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) angesetzt worden. Die Stelle von Frau S..... sei mit einer Lehrverpflichtung von vier anstelle von zwei LVS zu veranschlagen. Es sei von einer Regellehrverpflichtung für Professoren von neun anstelle von acht LVS auszugehen. Die Overhead-Kosten (Gemeinkosten) für Drittmittelprojekte seien kapazitätserhöhend zu berücksichtigen; es sei nicht auszuschließen, dass Zuschüsse für Infrastruktur-, Programm- und Projektpauschalen auch in der Lehre verwendet werden. Mangels Darlegung sei ein Sicherheitszuschlag von 15 % vorzunehmen. Im Bereich der Klinik vorhandene Personalüberhänge seien der Kapazität der Vorklinik zuzurechnen, zumal die Beteiligung der klinischen Lehreinheiten an den Lehrveranstaltungen der Vorklinik bedenkenswert gering sei. Die Gruppengröße von 180 für Vorlesungen sei nicht mehr zeitgemäß und deshalb unzulässig. Der Dienstleistungsexport für den Studiengang Zahnmedizin sei mit einem Curricularanteil von 0,9960 zu hoch; er überschreite den Curricularwert von 0,8666 des Beispielstudienplans der Marburger Analyse, ohne dies nachvollziehbar zu begründen. Zudem sei nicht dargelegt, inwieweit bei der Berechnung des Dienstleistungsexports ein Schwund der nachfragenden Lehreinheit berücksichtigt worden sei. Die Schwundberechnung begegne Bedenken: Gerichtlich zugelassene Studenten sowie sonstige Überbuchungen seien nachträglich einzubeziehen; Studenten, die faktisch keine Lehre nachfragen, dürften dagegen nicht berücksichtigt werden. Die Überbuchung mit einem Faktor von 1,07 sei nicht anzuerkennen, da ihre Prämissen nicht belegt seien. Im Hinblick auf drei erfolgte Exmatrikulationen sei von einer Belegung von 224 Studenten auszugehen.

- 3 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 4 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

- 5 1. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den vom Dekanat der Medizinischen Fakultät beschlossenen Stellenplan als Grundlage für die in die Kapazitätsberechnung eingestellte Stellenzahl angesehen. Der Stellenplan wurde mit Beschluss des Dekanats vom 25. Januar 2012 verabschiedet und stellt die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 10, 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. Februar 2012 - Berechnungsstichtag - geltenden Fassung dar. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG ist von den Hochschulen unter anderem ein Stellenplan als Teil des Wirtschaftsplans aufzustellen, der die Grundlage der nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgenden Wirtschaftsführung bildet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Da § 11 SächsHSG vom traditionellen Stellenbewirtschaftungskonzept abweicht und einen Budgetansatz wählt, kommt nunmehr dem Budget die entscheidende Funktion bei der kapazitätsrechtlichen Abwägung zu; dasselbe gilt für die von der Universität präferierte Stellenstruktur. Insoweit bildet nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen neuen Hochschulrecht nicht mehr der Haushaltsplan, sondern der von der Universität aufgestellte Stellenplan den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 180/09 -, juris m. w. N.). Die medizinische Fakultät der Antragsgegnerin erhält eine vom übrigen Budget der Antragsgegnerin getrennte Mittelzuweisung für Forschung und Lehre und hat einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Rahmen des gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Budgets obliegt der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin damit die Entscheidung über die aktuelle und künftige Gestaltung ihrer Personalentwicklung.
- 6 Der Stellenplan hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Falle von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau müssen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot die Belange der Studienbewerber der betroffenen Studiengänge und diejenigen von Forschung, Lehre und Studium abgewogen werden. Die Abwägung der relevanten Belange im Einzelnen unterliegt dem Ermessen der Verwaltung; die Entscheidung ist von komplexen planerischen, haushaltsspezifischen und wissenschaftsbezogenen Wertungen gekennzeichnet. Das Ermessen ist deshalb gerichtlich nur darauf überprüfbar, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abzuwägen ist und dass die Belange der Studienplatzbewerber nicht in

einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienplatzbewerbern zum Nachteil der Letzteren verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2007 - 7 C 10.86 - juris; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 a. a. O.).

- 7 Gemessen daran begegnet der Stellenplan der Medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der aktuelle Stellenplan wurde aus dem im Jahr 2011 verabschiedeten Stellenplan der Vorklinik entwickelt und berücksichtigt notwendig gewordene Anpassungen (vgl. Protokoll der Dekanatsberatung vom 25. Februar 2012, TOP 3). Die Stellenzahl der Vorklinik blieb mit 29,5 Stellen konstant; es wurde eine Stelle der Wertigkeit E 14 mit 1,0 Vollkräften (VK) in die Wertigkeit E 15 und eine weitere Stelle der Wertigkeit E 14 mit 0,5 VK in die Wertigkeit E 13Ü umgewandelt. Mit dem Ziel einer konstanten Lehrkapazität wurden die ursprünglich eingebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) nicht realisiert, sondern eine weitere Besetzung durch zu Lasten von Forschungsaufgaben zusätzlich bereit gestelltes Personalkostenbudget sicher gestellt, wie sich ebenfalls aus dem Protokoll der Dekanatsberatung ergibt. Der Stellenplan ist damit entgegen der von der Beschwerde geltend gemachten, indes nicht näher substantiierten Zweifel hinreichend bestimmt.

- 8 Der Beschluss über den Stellenplan ist zudem in formell gültiger Weise durch das zuständige Gremium gefasst worden. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten Protokollauszug vom 25. Januar 2012, der Ort und Datum, das entscheidende Gremium sowie die teilnehmenden Personen benennt. Unter TOP 3 Normative Stellenpläne für Vorklinik und Zahnmedizin ist der im Rahmen der Dekanatssitzung am 25. Januar 2012 gefasste Beschluss abgedruckt. Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist der Beschluss nicht deshalb unbeachtlich, weil er entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG nicht vor Beginn des Kalenderjahres 2012, sondern erst am 25. Januar 2012 gefasst worden ist. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass sich die verspätete Beschlussfassung kapazitätsrechtlich nicht auswirke, da der Stellenplan rechtzeitig vor dem Stichtag der Kapazitätsermittlung - 1. Februar 2012 - beschlossen worden sei. Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerde nicht substantiiert auseinander. Zudem scheidet eine Verletzung von subjektiven Rechten der Antragstellerin aus, weil es sich bei der

Bestimmung § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsHSG um eine Verfahrensregelung handelt, die keine drittschützende Wirkung entfaltet. Zu beachten ist schließlich, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung, den Wirtschaftsplan vor Beginn des Kalenderjahres zu verabschieden, nicht zur Unwirksamkeit des verspäteten Plans führt, da andernfalls überhaupt kein Wirtschaftsplan vorliegen würde (vgl. etwa für die Rechtslage beim Bundeshaushaltsplan Art. 110 Abs. 2 Satz 1, Art. 111 GG; für den Landeshaushaltsplan Art. 93 Abs. 2, Art. 98 SächsVerf).

- 9 2. Soweit die Beschwerde rügt, das Verwaltungsgericht habe bei der Ermittlung des Lehrangebots die befristete Stelle von Frau Dr. R..... zu Unrecht mit 4,5 LVS bewertet, da bereits die langjährige Dauer der Befristung einen Verstoß gegen das Wissenschaftszeitvertragsgesetz indiziere, geht dieser Einwand fehl. Bei der Ermittlung des Lehrangebots ist nicht von der tatsächlichen Zahl der Lehrpersonen und ihrer jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung auszugehen, sondern von der Anzahl der der Lehreinheit zugewiesenen Stellen und den hierauf entfallenden Regellehrverpflichtungen (vgl. §§ 7, 8 KapVO). Damit abstrahiert das Berechnungsmodell nach der Kapazitätsverordnung von den real an der Hochschule bestehenden Arbeitsverhältnissen. Es kann deshalb grundsätzlich dahinstehen, ob die in den Arbeitsverträgen individuell vorgesehenen Befristungen materiellrechtlich Bestand haben. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Hochschule eine Stelle bewusst dauerhaft mit einer Lehrperson besetzt, die individuell eine höhere Lehrverpflichtung als die der Stelle hat, und dadurch der Stelle faktisch einen anderen, dauerhaften, daputatsmäßig höherwertigen Amtsinhalt vermittelt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 4. März 2013 - 13 C 2/13 -, juris m. w. N.). Die Antragstellerin nennt indessen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Einordnung durch die Antragsgegnerin im Rahmen der Kapazitätsberechnung unzutreffend sein könnte; solche lassen sich den vorgelegten Arbeitsverträgen auch nicht entnehmen.

- 10 Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat das Verwaltungsgericht die halbe Stelle am Institut für Physiologische Chemie, auf der ursprünglich Frau S..... und während deren Elternzeit Frau H.... beschäftigt wurde, zutreffend mit zwei LVS bewertet. Nach der Zweckbestimmung im Arbeitsvertrag und laut der dienstlichen Erklärung des Institutsdirektors für Physiologische Chemie und des Leiters der Fakultätsverwaltung vom 10. September 2012 handelt es sich um eine dem Zweck der Weiterqualifikation

dienende befristete Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter. Zum Berechnungstichtag am 1. Februar 2012 war davon auszugehen, dass Frau S..... nach Ablauf der Elternzeit am 30. September 2012 zum Beginn des Berechnungszeitraums auf ihre Stelle zurückkehren würde. Zwar war ihr Arbeitsvertrag, der in § 1 auf die Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) Bezug nimmt, bis zum 31. August 2012 befristet. Seine Dauer verlängerte sich jedoch gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG im Einverständnis mit der Mitarbeiterin um die Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Unabhängig von der Frage, ob seitens Frau S..... ein Einverständnis bereits erklärt worden war, bestand deshalb am Berechnungstichtag keine Vakanz. Damit war die Stelle von Frau S..... mit zwei LVS zu veranschlagen.

- 11 3. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von Professoren zu erhöhen. Der Senat sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 209, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder

Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte. Für einen Ermessensfehler des Verordnungsgebers bei Erlass der DAVOHS 2011 ist deshalb - wie bereits bei der Vorgängerverordnung DAVOHS 2003 - vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

- 12 4. Ohne Erfolg rügt die Antragstellerin weiter, das Verwaltungsgericht habe nicht hinreichend aufgeklärt, ob die von der DFG als sogenannte Overheadkosten gezahlten Drittmittel kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen seien. Nach den Darlegungen der Antragsgegnerin im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht werden von den Overheadkosten projektbezogene Infrastrukturkosten wie Betriebskosten gezahlt, was die Antragstellerin nicht substantiiert in Zweifel gezogen hat. Ein Aufklärungsbedarf ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich.
- 13 5. Soweit die Beschwerde rügt, es seien auch im Bereich der klinischen Medizin vorhandene Überhänge zu berücksichtigen und der Kapazität der vorklinischen Lehreinheit zuzurechnen, führt dieser Einwand nicht zum Erfolg. Entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin besteht grundsätzlich keine allgemeine Verpflichtung der Antragsgegnerin, etwaige freie Lehrkapazitäten der Klinischen Lehreinheit im vorklinischen Studienabschnitt einzusetzen und das vorklinische Lehrpersonal insoweit zu entlasten (vgl. z. B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 - 7 ZB 11.783 -, juris). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrpersonal anderer Lehreinheiten Dienstleistungen anstelle des Lehrpersonals der Lehreinheit Vorklinische Medizin erbringt, trifft die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit (vgl. z. B. BayVGh, Beschl. v. 10. Januar 2012 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 27. April 2010 - 13 C 176/10 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 1. Juli 2011 - 2 B 45/11.NC - juris).

Dies gilt jedenfalls, solange nicht erkennbar ist, dass Lehrpersonal gerade aus dem Grund einer anderen als der Vorklinischen Lehrereinheit zugeordnet wird, um das ansonsten mögliche Lehrangebot mit dem Ziel der Reduzierung der Ausbildungskapazität sachwidrig zu verringern (so VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2011 - NC 9 S 1429/10 -, juris).

- 14 Zwar ergeben sich vorliegend aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kapazitätsberechnung, die von einer patientenbezogenen Kapazität der Klinik von 248 und einer für die Vorklinik festgesetzten Kapazität von 227 ausgeht, gewisse Anhaltspunkte für eine möglicherweise sachwidrige Stellenverteilung zwischen Vorklinik und Klinik. Diese führen indessen nicht zur Annahme einer Kapazität, die über die derzeitige tatsächliche Besetzung in Höhe von 237 Studenten hinausgeht (vgl. hierzu ausführlich Senatsbeschl. v. 25. Juli 2013 - NC 2 B 399/12 -, juris).
- 15 6. Soweit die Antragstellerin die in Ansatz gebrachte Gruppengröße von $g = 180$ als nicht mehr zeitgemäß moniert, ist diesem Einwand nicht zu folgen. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO wird die Lehrnachfrage der einzelnen Lehrereinheiten (CAp) durch Aufteilung des Curricularnormwerts (CNW) auf die am Lehrangebot beteiligten Lehrereinheiten ermittelt. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KapVO ist bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität der in Anlage 2 der Verordnung aufgeführte CNW anzuwenden, der gem. Anlage 2 Nr. 1 für den Studiengang Medizin 8,2 beträgt. Bei dem CNW handelt es sich um eine Rechtsnorm mit zahlenförmigem Inhalt und keine bloße Rechengröße: Seine Festlegung beruht auf einem Meinungs- und Entscheidungsbildungsprozess des Normgebers, der komplexe Elemente des Einschätzens und Abwägens, der Vorsorge und Vorausschau, des Kompromisses zwischen gegensätzlichen Interessen, Auffassungen und Gewichtungen enthält (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. November 2005 - NC 9 S 140/05 -, juris m. w. N.). Die dem CNW zugrundeliegende Berechnung folgt für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts hinsichtlich der Anrechnungsfaktoren wie auch der Gruppengröße exakt den Vorgaben des ZVS-Beispielstudienplans Humanmedizin, der für Vorlesungen eine Gruppengröße von $g = 180$ annimmt. Da somit die Vorlesungen ersichtlich mit dieser Betreuungsrelation in die Normfestsetzung eingeflossen sind, ist die Heranziehung dieses Werts bei der Berechnung des Curriculareigenanteils rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. November 2005 a. a. O.;

OVG Berlin, Beschluss v. 20. Oktober 2004 - 5 NC 44.04 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 6. März 2006 - 13 C 51/06 -, juris; ebenso NdsOVG, Beschl. v. 11. Juli 2008 - 2 NB 487/07 -, juris unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung).

16

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Umstand, die tatsächliche Gruppengröße bei Vorlesungen übersteige die Zahl von 180 regelmäßig, ist deshalb nicht geeignet, das abstrakte Berechnungsmodell der Kapazitätsverordnung in Frage zu stellen: Dieses Modell beruht gerade nicht auf aus der „Hochschulwirklichkeit“ möglichst exakt abgeleiteten Werten, sondern basiert auf festgesetzten Parametern innerhalb einer abstrakten Berechnungsmethode.

17

7. Zutreffend, wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg, rügt die Beschwerde dagegen die Annahme eines Curricularanteils für den Dienstleistungsexport in die Zahnmedizin von 0,9960. Die Antragsgegnerin hat dies - vom Verwaltungsgericht gebilligt - mit der Besonderheit begründet, dass die Veranstaltungen im Bereich der Physik nicht importiert, sondern von einer Struktureinheit der Vorklinik als Eigenleistung erbracht werden.

18

Diese Begründung reicht indessen nicht aus, um vorliegend eine kapazitätsungünstige Abweichung vom Curricularwert von 0,8666 nach dem ZVS-Beispielstudienplan der Marburger Analyse zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1982 - 7 C 15.80 -, juris), gibt der Beispielstudienplan, zumindest soweit Normierungen fehlen, einen als Leitlinie der Richtwertaufteilung mitzuerwägenden Anhalt dafür ab, was noch als angemessene, den Ausbildungsanforderungen Rechnung tragende Lehrnachfrage angesehen werden kann. Nach dieser Rechtsprechung kann von den im Beispielstudienplan enthaltenen Leitlinien auch in kapazitätsungünstiger Weise abgewichen werden, wenn dies angesichts der konkreten Verhältnisse der Hochschule sachlich gerechtfertigt erscheint, etwa im Hinblick auf Forschungsschwerpunkte, Eigenheiten der Fächer- und Organisationsstruktur oder ähnliche Besonderheiten. Im Abweichungsfall obliegt es der Hochschule, die Gründe für entsprechende Abweichungen und die örtlichen Besonderheiten darzulegen, wobei umso höhere Anforderungen an die Darlegung zu stellen sind, je weiter der zugrunde gelegte Curricularanteil von der Marburger Analyse abweicht (vgl. hierzu BayVG, Beschl. v.

8. Juni 2011 - 7 CE 11. 10156 -, juris). Hieran anschließend erachtet es der Senat für erforderlich, dass die Antragsgegnerin im Falle einer kapazitätsungünstigen Abweichung im Einzelnen darlegt, weshalb diese trotz der damit einhergehenden Beschränkung von Studienplätzen gleichwohl sachgerecht und notwendig erscheint.

19 Gemessen daran stellt der von der Antragsgegnerin dargelegte Umstand, dass die Veranstaltungen im Bereich Physik als Eigenleistung der Vorklinik, nämlich der Struktureinheit Medizinische Physik, erbracht werden, zwar eine Besonderheit der Organisationsstruktur der Antragsgegnerin dar. Die Antragsgegnerin legt allerdings nicht ansatzweise dar, worauf diese Besonderheit zurückzuführen ist und welchem Zweck sie dient. Solche Anhaltspunkte sind für den Senat auch sonst nicht ersichtlich, zumal die Antragsgegnerin laut ihrem Personen- und Vorlesungsverzeichnis über eine Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verfügt, zu der im Bereich der Fachrichtung Physik mehrere Institute zählen. Insbesondere lassen die Ausführungen der Antragsgegnerin nicht erkennen, dass die bestehende organisatorische Besonderheit gerade auch angesichts der damit verbundenen Reduzierung um fünf Studienplätze gerechtfertigt erscheint. Schließlich weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass auch der von der Antragsgegnerin angenommene Curricularanteil für die Physik in Höhe von 0,1668 von dem in der Marburger Analyse angenommenen Wert von 0,1333 nach oben abweicht, wofür die angeführte organisatorische Besonderheit ebenfalls keine ausreichende Begründung darstellt. Es ist demzufolge der Ersatzmaßstab des Beispielstudienplans nach der Marburger Analyse heranzuziehen und von einem Curriculareigenanteil von 0,8666 auszugehen. Dies wirkt sich indessen nicht zugunsten der Antragstellerin aus, da die Antragsgegnerin im Hinblick auf die aus ihrer Sicht bestehende Rechtsunsicherheit bei der Festsetzung des Curricularanteils für den Dienstleistungsexport vorsorglich ihren Festsetzungsvorschlag von 227 Studienplätzen unter Zugrundelegung des Faktors 0,8666 ermittelt hat.

20 Soweit die Beschwerde im Hinblick auf die Berechnung des Dienstleistungsexports weiter rügt, die Studienanfängerzahlen der importierenden Studiengänge seien um einen Schwundausgleich zu korrigieren gewesen, ist dem nicht zu folgen. Es ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 11 Abs. 2 KapVO, wonach „die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind“, dass ein möglicher Schwund im

nachfragenden Studiengang nicht in die Berechnung einzustellen ist (vgl. zuletzt Senatsbeschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 13 ff.).

- 21 8. Ferner verhelfen auch die Einwände zur Schwundberechnung der Beschwerde nicht zum Erfolg. Soweit die Beschwerde die fehlende Einbeziehung nachträglich gerichtlich zugelassener Bewerber in die Schwundberechnung rügt, geht dieser Einwand fehl. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass in die von der Antragsgegnerin durchgeführte Betrachtung der vorklinischen Fachsemester nach dem so genannten Hamburger Modell auch die tatsächlichen Zulassungszahlen einschließlich der gerichtlich zugelassenen Bewerber eingeflossen seien. Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Zudem sind entgegen dem Beschwerdevorbringen auch solche Studenten bei den Bestandszahlen zu berücksichtigen, die lediglich noch formal immatrikuliert sind, jedoch faktisch keine Lehre (mehr) nachfragen (vgl. Senatsbeschl. v. 17. Dezember 2009 - NC 2 B 32/09 - a. a. O.).
- 22 9. Schließlich begegnet auch die Überbuchung in Höhe von vier Studienplätzen entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen Bedenken und ist als kapazitätsdeckend zu werten. Es handelt sich um eine technische Überbuchung, die zur Vermeidung unbesetzter Studienplätze vorgenommen wird; gegen letztere hat der Senat in Übereinstimmung mit der überwiegenden Rechtsprechung (vgl. statt vieler VGH BW, Beschl. v. 17. Januar 2012 - NC 9 S 2775/10 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 18. August 2009 - 3 M 18/09 -, juris; BayVG, Beschl. v. 4. August 2011 - 7 CE 11.10645 u. a. -, juris) keine Bedenken, solange nicht Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen vorliegen. Solche Anhaltspunkte sind hier nicht ersichtlich.
- 23 Die hiernach zulässige Belegung von 231 Immatrikulierten ist auch nicht um drei Studienplätze zu reduzieren, die mit im 1. Fachsemester beurlaubten Studenten belegt sind. Die betreffenden Studenten wurden erst nach erfolgter Immatrikulation beurlaubt; ihre Studienplätze sind damit belegt und aus kapazitätsrechtlicher Sicht in den Gesamtbestand der Immatrikulierten einzubeziehen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 28. April 2010 - 2 NB 159/09 -, juris Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 9. November 2009 - OVG 5 NC 28.09 -, juris). Für die genannte Betrachtungsweise spricht, dass das Kapazitätsrecht von pauschalierenden und typisierenden Regelungen

geprägt ist. So wie es bei der Schwundberechnung ausschließlich auf den Tatbestand der Immatrikulation ankommt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Lehre durch die betreffenden Studenten, muss auch für die Frage der Kapazitätsdeckung ausschließlich auf die Immatrikulation abgestellt werden. Die Studienplätze werden durch die Beurlaubung gerade nicht frei; es wird lediglich begrenzt auf die Zeit der Beurlaubung keine Lehre nachgefragt. Indessen wird diese Nachfrage nur aufgeschoben auf den Zeitpunkt nach Ende der Beurlaubung, wenn die Betroffenen an die Universität zurückkehren. Dies gilt für Beurlaubungen im Allgemeinen, aber auch für die hier ausgesprochenen Beurlaubungen für das erste Fachsemester. Wie das Verwaltungsgericht selbst anmerkt, sind Beurlaubungen nach § 12 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Antragsgegnerin auch im ersten Fachsemester bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig; die Bestimmung entspricht § 20 Abs. 1 SächsHSG in der am 1. Februar 2012 geltenden Fassung. Sind Beurlaubungen aber rechtlich zulässig, kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts wegen der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise im Kapazitätsrecht nicht an.

- 24 Schließlich sind entgegen dem Beschwerdevorbringen keine drei Exmatrikulationen vom ermittelten Bestand an Studierenden in Abzug zu bringen. Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin in ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 18. Oktober 2012 waren am 2. Oktober 2012 ohne Beurlaubte 231 Studierende immatrikuliert, von denen sich bis zum maßgeblichen Stichtag 12. Oktober 2012 (Vorlesungsbeginn) bereits drei wieder exmatrikuliert hatten. Diese Exmatrikulationen sind daher in der Anzahl von 228 Studenten (ohne Berücksichtigung der Beurlaubten) bzw. von 231 Studenten (unter Einschluss der Beurlaubten) bereits enthalten und deshalb nicht nochmals abzuziehen.
- 25 Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.
- 26 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*